

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (72)1616

Vol. 1972/0226

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(72) 1616 endg.

Brüssel, den 22. Dezember 1972

Empfehlung eines BESCHLUSSES DES RATES

über die Aufnahme von Verhandlungen mit Libanon
zur Anpassung des Abkommens zwischen der EWG und
Libanon aufgrund der Erweiterung der Gemeinschaft

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(72) 1616 endg.

Empfehlung eines
BESCHLUSSES DES RATES UEBER DIE
AUFNAHME VON VERHANDLUNGEN MIT
LIBANON ZUR ANPASSUNG DES ABKOMMENS
ZWISCHEN DER EWG UND LIBANON AUFGRUND
DER ERWEITERUNG DER GEMEINSCHAFT

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf die Empfehlung der Kommission,

in der Erwägung, dass in das Abkommen zwischen der EWG und Libanon die auf Grund der Erweiterung der Gemeinschaft notwendigen Uebergangsmassnahmen und Anpassungen aufzunehmen sind und zu diesem Zweck Verhandlungen mit diesem Land einzuleiten sind -

BESCHLIESST:

Einzigter Artikel

Die Kommission wird ermächtigt, Verhandlungen zwecks Abschluss eines Ergänzungsprotokolls zu dem Abkommen zwischen der EWG und Libanon aufzunehmen, das die auf Grund der Erweiterung der Gemeinschaft notwendigen Uebergangsmassnahmen und Anpassungen enthält.

Die Kommission führt diese Verhandlungen gemäss den im Anhang aufgeführten Weisungen - vorbehaltlich späterer Weisungen. Die Vertreter der beitretenden Staaten nehmen als Beobachter an der Arbeit des in Artikel 113 des Vertrags vorgesehenen Besonderen Ausschusses teil, der die Kommission bei der Führung dieser Verhandlungen unterstützt.

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Es wird vorgesehen, dass alle Bestimmungen des Abkommens und seiner Anhänge, vorbehaltlich der unter den Abschnitten II, III und IV aufgeführten Uebergangsmassnahmen und Anpassungen, in den Beziehungen zwischen den neuen Mitgliedstaaten und Libanon mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beitrittsvertrags in vollem Umfang anwendbar sind.

II. UEBERGANGSMASSNAHMEN

a) Zollsenkungen

- Von den neuen Mitgliedstaaten durchzuführende Massnahmen

Während der für den Beitritt vorgesehenen Uebergangszeit wenden die neuen Mitgliedstaaten die im Abkommen vorgesehenen Zollsenkungen auf Libanon an, jedoch mit der Massgabe, dass die sich aus diesen Senkungen ergebenden Zölle auf keinen Fall günstiger sein dürfen als die auf die Erzeugnisse aus der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung angewandten Zölle. Die Zölle, von denen die neuen Mitgliedstaaten bei der schrittweisen Angleichung ihrer Zölle an die im Abkommen vorgesehenen Präferenzzölle ausgehen, entsprechen den Zöllen, die sie jeweils gegenüber den Drittländern anwenden.

Sollte die Anwendung der im Abkommen vorgesehenen Senkungen zu einer Erhöhung der Zölle der neuen Mitgliedstaaten, gefolgt von einer Herabsetzung zu einem späteren Zeitpunkt - oder umgekehrt - führen, so würden Mittel und Wege gesucht, um diese Nachteile zu beseitigen (1).

(1) Bei den Verhandlungen wird auf die etwaigen Probleme hingewiesen werden, die sich 1973 daraus ergeben könnten, dass bestimmte Tarifstellen bei der Uebernahme des Zolltarifschemas des GZT durch die neuen Mitgliedstaaten zu streichen sind.

Insoweit die neuen Mitgliedstaaten Zölle anwenden, die sich aus Schutz- und Steueranteilen zugleich zusammensetzen, werden die Schutzanteile dieser Zölle im Sinne des Artikels 38 des Beitrittsvertrags an die im Abkommen festgelegten Präferenzzölle angeglichen.

Was die spezifischen Zölle oder den spezifischen Anteil von Mischzöllen anbelangt, so werden die herabgesetzten Zollsätze im Vereinigten Königreich und in Irland angewandt, wobei sie auf die vierte Dezimalstelle auf- oder abgerundet werden.

- Von Libanon durchzuführende Massnahmen

Gegenüber den vier neuen Mitgliedern verringert Libanon den Abstand, der zwischen den gegenüber den Drittländern und den gegenüber der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung geltenden Zöllen besteht, in bezug auf Umfang und Zeitplan unter mindestens ebenso günstigen Bedingungen, wie sie in der Beitrittsakte für die Beseitigung der Zölle innerhalb der Gemeinschaft vorgesehen sind. Als Ziel wird angestrebt, so rasch wie möglich die gleiche Behandlung der derzeitigen und der neuen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zu erreichen.

Es können Anpassungen vorgesehen werden, damit die von Libanon gegenüber den neuen Mitgliedstaaten anzuwendenden Zollsenkungen mit den im Abkommen festgelegten Terminen übereinstimmen.

Auf keinen Fall dürfen die neuen Mitgliedstaaten besser behandelt werden als die gegenwärtigen Mitgliedstaaten.

.../...

b) Mengenmässige Beschränkungen

Artikel 4 des Anhangs I des Abkommens gilt mit Inkrafttreten des Beitrittsvertrags für die Einfuhren in die neuen Mitgliedstaaten.

Jedoch darf die Regelung, die die neuen Mitgliedstaaten gegenüber Libanon anwenden, nicht günstiger sein als die gegenüber der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung angewandte Regelung.

Das Vereinigte Königreich eröffnet zugunsten Libanons ein bilaterales Kontingent für Baumwollspinnstoffserzeugnisse, wobei es von einem Grundkontingent ausgeht, das 1973 um 25 % und 1974 um 50 % aufgestockt wird.

Das Grundkontingent ist das 1972 zugunsten Libanons eröffnete Kontingent, erhöht um das Volumen der im Rahmen des globalen Reservekontingents getätigten Einfuhren. Das Vereinigte Königreich eröffnet daher zugunsten Israels ein Kontingent von 125 Tonnen für 1973 und von 150 Tonnen für 1974.

c) Mindestpreis für Zitrusfrüchte

In Abweichung von Artikel 5 Absatz 2 des Anhangs I des Abkommens wird für die Einfuhr in die neuen Mitgliedstaaten während der für den Beitritt vorgesehenen Uebergangszeit bei Berechnung des von Libanon einzuhaltenden Mindestpreises die Inzidenz der von den neuen Mitgliedstaaten tatsächlich auf die Erzeugnisse der Drittländer angewandten Zollsätze, so wie sie sich aus der Angleichung ihres Zolltarifs an den GZT ergeben, auf den Referenzpreis berücksichtigt.

.../...

III. ANPASSUNGEN IN ANHANG I

Zollkontingente

Das in Artikel 3 des Anhangs I des Abkommens vorgesehene Zollkontingent für Erzeugnisse der Tarifnummer 55.09 wird auf der Grundlage des bestehenden Handelsverkehrs zwischen Libanon und der erweiterten Gemeinschaft unter Berücksichtigung des derzeitigen Umfangs dieses Kontingents in angemessener Weise aufgestockt.

Während der für den Beitritt vorgesehenen Uebergangszeit wird diese Aufstockung aufgrund von Zollkontingenten vorgenommen, die von jedem der neuen Mitgliedstaaten eröffnet werden.

Während des ersten Jahres der Anwendung des Ergänzungsprotokolls werden Kontingente eröffnet, deren Umfang pro rata temporis von dem Zeitpunkt an berechnet wird, an dem die neuen Mitgliedstaaten ihre erste Zollsenkung vornehmen.

IV. ANPASSUNGEN IN ANHANG II

a) Mengenmäßige Beschränkungen

Die Artikel 3 des Anhangs II gelten ab 1. Januar 1973 für die Einfuhren mit Ursprung in den neuen Mitgliedstaaten.

b) Sonstige Anpassungen

Diese Anpassungen können erst nach Anhörung der neuen Mitgliedstaaten und unter Berücksichtigung der Regelungen für die Einfuhr nach Libanon, die zusammen mit der Libanesche Delegation festzulegen sind, beschlossen werden.

.../...

V. SCHUTZKLAUSEIN

In einer Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird klargestellt, dass die Anwendung etwaiger von ihr getroffener Schutzmassnahmen aufgrund interner gemeinschaftlicher Bestimmungen auf ein Gebiet der Gemeinschaft beschränkt werden kann.
